

chend der Spezifik des Nachrichtenwesens können sie insbesondere auch dann vorliegen, wenn

- wichtige nachrichtentechnische Führungsmittel oder Verbindungen ausgefallen sind oder
- die Regeln der gedeckten Truppenführung schwerwiegend verletzt wurden.

Werden durch Verletzung der Vorschrift über die Handhabung nachrichtentechnischer Anlagen Menschen getötet oder erheblich an der Gesundheit geschädigt, ist die Anwendung des § 269 StGB, gegebenenfalls auch anderer Strafbestimmungen, z. B. § 214 oder § 217 StGB zu prüfen.

Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb

Die Norm des § 264 StGB soll eine maximale Sicherheit von Menschen und Material bei der Sicherstellung oder Durchführung des *Flugbetriebes* der NVA gewährleisten. Damit dient sie zugleich dem Schutz des Luftraumes der DDR im Zusammenwirken innerhalb der sozialistischen Militärkoalition.

Die Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes umfaßt die Organisation, Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Sicherstellung von Flügen der Luftstreitkräfte der NVA sowohl im Rahmen der Ausbildung als auch im Einsatz.

Objektiv müssen ebenso wie in den Fällen der §§ 261 bis 263 StGB entsprechende Dienstvorschriften oder andere Weisungen verletzt worden sein, wodurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit des Flugbetriebes *gefährdet* wurde (*konkretes Gefährdungsdelikt*).

Die Gefährdung der Sicherheit im Flugbetrieb stellt eine *unmittelbare Gefahr* für Menschen und Kampftechnik dar, die im einzelnen durch Pflichtverletzungen auf ingenieur-technischen, navigatorischen, medizinischen, funkmeß-, flugsicherungs-, nachrichtentechnischen und anderen Gebieten hervorgerufen werden kann.

Die Gefechtsbereitschaft kann insbesondere dann gefährdet sein, wenn

- der Einsatz von Flugtechnik, Flugsicherungsanlagen u. a. materiell-technischen Einrichtungen für den Flugbetrieb in Frage gestellt oder
- der sofortige Übergang zur Lösung von Gefechtsaufgaben oder
- andere wichtige Ausbildungs- und Einsatzaufgaben durch die vom Täter geschaffenen Umstände nicht gewährleistet sind.

Täter nach dieser Strafrechtsnorm können neben den im Flugbetrieb der Luftstreitkräfte der NVA eingesetzten Militärpersonen auch Armee-

angehörige aus anderen Teilstreitkräften sein, wenn sie von ihren Vorgesetzten zur Sicherstellung des Flugbetriebes eingesetzt werden und über eine entsprechende Qualifizierung verfügen oder in die zu erfüllenden Aufgaben eingewiesen worden sind.

Beim Eintritt schädigender Folgen, die über die Gefährdung des* § 264 StGB hinausgehen (z. B. schwere Folgen durch Zerstörung von Kampftechnik, Tötung von Menschen), können *tateinheitlich* auch andere Tatbestände des StGB verwirklicht sein.

Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln

Grundanliegen des § 265 StGB ist es, den ordnungsgemäßen *Dienst an Bord von Schiffen und Booten der Seestreitkräfte* der NVA strafrechtlich zu schützen.

Da die moderne Klassifizierung der Kampftechnik der Volksmarine neben Schiffen und Booten noch zahlreiche andere Wasserfahrzeuge umfaßt, wurde entsprechend den Dienstvorschriften der Volksmarine der Begriff des *schwimmenden Mittels* als Oberbegriff für diese Fahrzeuge auch im Gesetz verwandt.

Der Dienst an Bord und besonders auf See erfordert zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft und Sicherheit der Schiffe, Boote und anderen schwimmenden Mittel von jedem Angehörigen der Volksmarine *besondere Sorgfalt* und ein *hohes Maß militärischer Disziplin*.

Der *Täter* wird in der Regel ein *Angehöriger der Volksmarine* der NVA sein.

Es kann sich aber *auch* um Militärpersonen anderer Teilstreitkräfte handeln, die mit Schiffen oder Landungsbooten der Volksmarine transportiert werden. Hinsichtlich dieses Personenkreises kann die vom Gesetz geforderte Gefährdung vor allem dann eintreten, wenn Dienstvorschriften oder Weisungen während des Transports von schwerer Kampftechnik, Panzern oder Transportfahrzeugen verletzt werden. Ein solcher Täter muß die erforderliche Qualifikation besitzen bzw. über seine Pflichten an Bord während des Transports gemäß den Dienstvorschriften belehrt worden sein.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für *pfllichtwidriges Verlassen* eines *gefährdeten* Bootes, Schiffes oder anderen schwimmenden Mittels ist in § 265 Abs. 2 StGB geregelt. Diese Regelung entspricht den international üblichen Normen der Seefahrt.